



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Benutzungsordnung für den Kinderspielplatz „Bei der Linde“ in Neustetten - Remmingsheim

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.03.2005 folgende

Benutzungsordnung

für den Spielplatz "Bei der Linde" in Neustetten – Remmingsheim erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

Der öffentliche Kinderspielplatz "Bei der Linde" in Remmingsheim dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu dem Kinderspielplatz.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Der Kinderspielplatz kann durch Gemeinderatsbeschluss wieder aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Kinderspielplatz geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte gesperrt werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Sperrung wird durch Aushang am Spielplatz bekannt gemacht.

§ 3

Öffnungszeiten

Der Kinderspielplatz ist täglich
vom 1. April bis 31. Oktober von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr und
vom 1. November bis 31. März von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
zur Benutzung nach § 2 freigegeben.

Einschränkungen dieser Öffnungszeiten können in besonderen Fällen von der Gemeindeverwaltung angeordnet werden.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Kinderspielplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Spielplatzbenutzer, der Anwohner und der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu vermeiden.
- (2) Der Kinderspielplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 benutzt oder betreten werden.
- (3) Die Benutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Sämtlicher Abfall und Müll ist von den Besuchern wieder mitzunehmen.
- (5) Auf dem Kinderspielplatz ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die durch den Kinderspielplatz führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 6. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 7. Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 8. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Neustetten Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
 9. Materialien aller Art zu lagern;
 10. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 11. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.
 12. das Übernachten.

§ 5 Aufsicht, Ausübung des Hausrechts

1. Beauftragte der Gemeinde Neustetten haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zu den Beauftragten gehören die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Bauhofs sowie die Personen, die mit der Überwachung des Spielplatzes betraut sind.
2. Beauftragte der Gemeinde sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Spielplatz – Benutzer belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gelände des Spielplatzes verweisen
3. Besucher des Spielplatzes, die sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals oder eines Beauftragten der Gemeinde widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt.
4. Den in Nr. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Gelände des Spielplatzes von der Gemeinde zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach der Eröffnung bzw. Freigabe des Spielplatzes in Kraft. Die Benutzungsordnung wird an den Zugängen zum Spielplatz auf Tafeln angebracht.

Neustetten, den 14.03.2005
Bürgermeisteramt Neustetten

Gunter Schmid
Bürgermeister